

Satzung des Flauschig e.V.

Fassung vom 05. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	3
§2	Ziel und Zweck	3
§3	Geschäftsjahr	3
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5	Ende der Mitgliedschaft	4
§6	Mitgliedsbeiträge	4
§7	Organe	5
§8	Vorstand	5
§8a	Vorstand nach §26 BGB	6
§9	Mitgliederversammlung	6
§10	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	7
§11	Finanzen	8
§12	Haftung	8
§13	Auflösung des Vereins	8
§14	Gültigkeit der Satzung	8
§15	Schlussbestimmung	9

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Flauschig e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§2 Ziel und Zweck

(1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. ²Die Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung der Jugendhilfe
2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe

³Diese Zwecke werden durch die kostengünstige Bereitstellung von digitaler Infrastruktur zur Förderung der Medien- und Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.

(2) ¹Zusätzlich ist die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur für Vereinsmitglieder gegeben, mittels derer sich diese und Menschen aus deren Bekanntenkreis zum gemeinsamen Konsumieren von Videospiele verabreden können. ²Dies erfolgt in einem moderativ geschützten Umfeld.

(3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. ²Der Antrag zur Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. ³Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ⁴Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. ⁵Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

(2) ¹Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jedes Kalendervierteljahres zulässig. ²Der Antrag muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zu stellen.

(3) ¹Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Verein in seiner Handlungsweise behindert oder anderen Mitgliedern wesentlich Schaden, sowohl physischen als auch psychischen, zufügt. ²Über den Ausschluss entscheidet im Regelfall die Mitgliederversammlung. ³Der Ausschluss kann bei besonders schweren Fällen auch durch eine absolute Mehrheit im Vorstand erfolgen und benötigt somit nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung. ⁴Derartige Fälle sind:

1. Verstoß gegen geltende Gesetze
2. Verbreitung von rechts- bzw. linksextremen Inhalten oder Meinungen
3. Diskriminierung (aufgrund von Rasse, Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Orientierung)
4. Ausübung von physischer oder psychischer Gewalt
5. Vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins bzw. deren vorsätzliche Beeinträchtigung

⁵Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) ¹Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Rückstand ist. ²Die Kündigung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf die Kündigung enthalten muss, vier Wochen vergangen sind.

§6 Mitgliedsbeiträge

¹Die Höhe der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. ²Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. ³Akzeptierte Zahlungsarten werden in der Beitragsordnung festgehalten. ⁴Sonstige Leistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§7 Organe

¹Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. ²Der Vorstand besteht aus:

1. zwei Vorsitzenden
2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem/einer Schriftführer/in
4. einem/einer Kassenwart/in
5. bis zu zwei Beisitzenden

§8 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. ²Jedes zu besetzende Vorstandsamt wird einzeln gewählt. ³Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt oft möglich. ⁴Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. ⁵Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ⁶Jedes Mitglied kann dem Versammlungsleiter sich selbst oder ein anderes Mitglied zur Wahl vorschlagen. ⁷Die Wahlen finden in Form der *Wahl durch Zustimmung* statt: ⁸Pro Stimme darf jedem Kandidaten einzeln die Zustimmung ausgedrückt werden. ⁹Die Person, die die meisten Zustimmungen auf sich vereinen kann, ist gewählt. ¹⁰Bei Stimmengleichheit findet eine geheime und schriftliche Stichwahl ohne Möglichkeit zur Enthaltung statt. ¹¹Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Verschiedene bzw. mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. ²Die Tätigkeit eines jeden Vorstandsmitglieds ist ehrenamtlich. ³Die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl des Vorstands, dem Rücktritt des Vorstandmitglieds oder dem Ende dessen Mitgliedschaft.

(3) ¹Der Rücktritt bedarf der Textform. ²Bei vorzeitiger Beendigung der Amtsperiode eines Vorstandmitglieds durch einen in §5 Satz 1 genannten Punkt darf der Vorstand, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung, einen zeitweiligen Vertreter bestimmen. ³Dieser wird durch einen absoluten Mehrheitsentscheid im Vorstand ernannt. ⁴Der normale Wahlzyklus wird nicht beeinflusst.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende kann einen der beiden Vorsitzenden bei vereinsinternen Angelegenheiten und bei Beschlüssen des Vorstands ohne Vollmacht vertreten.

(5) ¹Beschlüsse des Vorstands werden in Textform festgehalten. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon ein Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. ³Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) ¹Zu den Aufgaben des Kassenwarts gehören die Verwaltung des vereinseigenen Vermögens und die Buchführung über Ein- und Ausgaben des Vereins sowie das Einziehen

der Mitgliedsbeiträge gemäß der in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungsarten. ²Um die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, werden dem Kassenswart die nötigen Vollmächte erteilt. ³Hierbei ist der Kassenswart als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB zu sehen.

§8a Vorstand nach §26 BGB

(1) ¹Der Vorstand im Sinne des §26 Abs. 1 BGB besteht aus den ersten beiden Vorsitzenden. ²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(2) ¹Sollte einer der beiden in §8a Abs. 1 erklärten Vorsitzenden zu einem bestimmten Zeitpunkt den Verein im Sinne des §26 BGB nicht vertreten können, darf dieser dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB für einen in einer Vollmacht festgelegten Zeitraum übergeben. ²Für diesen Zeitraum ist der Stellvertreter als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB zu sehen.

(3) Sollte §8a Abs. 2 dieser Satzung aufgrund der Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden nicht in Kraft treten oder beide Vorsitzenden zur gleichen Zeit den Verein im Sinne des §26 BGB nicht vertreten können, so darf jeder Vorstandsvorsitzende einem beliebigen Mitglied des Vorstands die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB für einen in einer Vollmacht festgelegten Zeitraum übergeben.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese wird im Folgenden als Jahreshauptversammlung bezeichnet.

(2) Ein expliziter Veranstaltungsort für die Mitgliederversammlung wird durch die Satzung nicht festgelegt.

(3) Es besteht durch den Vorstand die Möglichkeit der Veranlassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn

1. ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. es das Interesse des Vereins erfordert.

(4) ¹Jede Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand in Textform unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. ²Der Ort wird dabei bekannt gegeben. ³Sollten mindestens drei Viertel der Mitglieder mit der Terminierung einer Mitgliederversammlung nicht einverstanden sein und dies in Textform gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Woche nach Erhalt der Einladung äußern, so ist vom Vorstand ein neuer Termin zu bestimmen.

(5) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.

(6) ¹Versammlungsleiter ist einer der beiden Vorsitzenden und im Falle deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. ²Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollant bestimmt und das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) ¹Ein Mitglied kann von einer Mitgliederversammlung durch den Beschluss ebendieser ausgeschlossen werden. ²Hierbei muss dem Antrag auf Ausschluss des Mitglieds durch den Versammlungsleiter stattgegeben werden.

§10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sind mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens einer der beiden Vorstandsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter, anwesend, so ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) ¹Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. ²Enthaltungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

(4) ¹Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern wird davon ausgegangen, dass der gesetzliche Vertreter der Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie einer regulären Teilnahme an Abstimmungen zustimmt. ²Dem kann entweder im Rahmen des Aufnahmeantrags oder zu jedem späteren Zeitpunkt in Textform gegenüber dem Vorstand widersprochen werden.

(5) ¹Abstimmungen bzw. Wahlen werden im Regelfall nicht verdeckt durchgeführt. ²Hierbei stimmt jedes Mitglied, sofern es sich nicht enthält, durch ein deutliches Handzeichen ab. ³Sollte eines der anwesenden Mitglieder eine verdeckte Wahl wünschen, wird diese verdeckt und in schriftlicher Form durchgeführt. ⁴Die Auswertung erfolgt durch die anwesenden Organe des Vorstands.

(6) ¹Es besteht die Möglichkeit ein Misstrauensvotum gegenüber dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu stellen. ²Dies erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. ³Der Antrag für diesen Beschluss kann von einem Mitglied geäußert werden. ⁴Die Möglichkeit diesen Antrag zu stellen besteht nur dann, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. Der Vorstand verstößt gegen diese Satzung, die Interessen oder Grundsätze des Vereins, behindert den Verein in seiner Handlungsweise oder fügt Mitgliedern wesentlich Schaden bzw. Nachteile zu. Hierbei sind nachvollziehbare Argumente, die den Vorwurf dessen darstellen, darzulegen.
2. Drei Viertel der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung anwesend.

⁵Sollte das Misstrauensvotum beschlossen werden, so wird jedes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben. ⁶Zudem ist noch in der gleichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. ⁷Der normale Wahlzyklus wird nicht beeinflusst. ⁸Der Versammlungsleiter ist, nach der erfolgreichen Wahl eines neuen Vorstands, nach §9 Abs. 6 neu festzulegen.

§11 Finanzen

Sonstige Finanzen werden durch die Finanzordnung geregelt.

§12 Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder seiner rechtsgeschäftlichen Tätigkeiten ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt.

§13 Auflösung des Vereins

(1) ¹Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Dazu ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder nötig, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

(2) ¹Der Verein kann durch den Vorstand aufgelöst werden, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter sechs fällt. ²Hierzu ist eine absolute Mehrheit im Vorstand nötig, die sich für die Auflösung des Vereins ausspricht.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Weihnachtskürbis e.V. Fürth, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§14 Gültigkeit der Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(2) ¹Ungültige Bestimmungen oder Bestimmungen, die auf Anträgen einer Behörde oder eines Gerichts zu ändern sind, kann der Vorstand ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung durch gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommen. ²Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen. ³Hilfsweise gilt die gesetzliche Bestimmung.

§15 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wird im Rahmen der Gründungsversammlung am Samstag, den 05. Mai 2018, beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.